

Donnerstag, 21. April 2022 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Aita Zanetti
Protokollführer: Patrick Barandun
Präsenz: anwesend 109 Mitglieder
entschuldigt: Buchli-Mannhart, Cahenzli (Trin Mulin), Della Cà, Florin-Caluori, Hohl, Nicolay, Pajic, Renkel, Sax, Weber
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Bericht und Antrag der Vorberatungskommission zum Antrag auf Direktbeschluss Rettich betreffend Erarbeitung von Varianten zur Simultanübersetzung der Grossratsdebatten (separater Bericht)

Präsident der
Vorberatungskommission: Michael (Donat)

I. Eintreten *Antrag Kommission*
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

I.

Der Erlass «Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)» BR [170.140](#) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 33
Antrag Kommission
Gemäss Bericht

Angenommen

Art. 58a
Antrag Kommission
Gemäss Bericht

Angenommen

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Antrag Kommission
Gemäss Bericht

Angenommen

Anträge der Kommission

2. Die Simultanübersetzung der Grossratsdebatten gemäss der Minimal-Variante ratsintern und im Live-Stream einzuführen und die notwendigen baulich-technischen Massnahmen umzusetzen.
3. Den Verpflichtungskredit für die baulichen-technischen Massnahmen der Einführung der Simultanübersetzung unter der Rubrik 1000 Grosse Rat als Einzelkredit von brutto 1,17 Million Franken (Kostenstand Februar 2022) zu genehmigen. Der Verpflichtungskredit erhöht oder vermindert sich auf der Basis der Bruttokosten im Ausmass des Baupreisindex für Hochbauten in der Schweiz. Dieser Kreditbeschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum.
4. Der Regierung die operative Realisierung des Projekts und die Ausgabekompetenz für die projektspezifischen 1,17 Millionen Franken zu übertragen.
5. Der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO; BR 170.140) zuzustimmen.

Schlussabstimmungen

2. Der Grosse Rat stimmt der Einführung der Simultanübersetzung der Grossratsdebatten gemäss der Minimal-Variante ratsintern und im Live-Stream und der Umsetzung der notwendigen baulich-technischen Massnahmen mit 88 zu 14 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.
3. Der Grosse Rat genehmigt den Verpflichtungskredit für die baulichen-technischen Massnahmen der Einführung der Simultanübersetzung unter der Rubrik 1000 Grosse Rat als Einzelkredit von brutto 1,17 Million Franken (Kostenstand Februar 2022) mit 91 zu 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen. Der Verpflichtungskredit erhöht oder vermindert sich auf der Basis der Bruttokosten im Ausmass des Baupreisindex für Hochbauten in der Schweiz. Dieser Kreditbeschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum.
4. Der Grosse Rat überträgt der Regierung die operative Realisierung des Projekts und die Ausgabekompetenz für die projektspezifischen 1,17 Millionen Franken mit 90 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen.
5. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO; BR 170.140) mit 89 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

2. Bericht und Antrag der KUVe zur Petition «Bauvorhaben Verbindung Julierstrasse-Schanfiggerstrasse (St. Luzi-Brücke)» (separater Bericht)

Eingereicht von: Walter Schmid, Chur

Präsident der Kommission
für Umwelt, Verkehr und Energie: Danuser

Anträge Kommission

1. Vom Eingang der Petition Kenntnis zu nehmen.
2. Der Petition nicht Folge zu leisten.
3. Den Petitionär in diesem Sinne schriftlich zu orientieren.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat folgt den Anträgen der Kommission in globo mit 69 zu 3 Stimmen bei 8 Enthaltungen.

3. Dringliche Anfrage Horrer betreffend Umsetzung der Sanktionen gegen Russland

Erstunterzeichner: Horrer
Regierungsvertreter: Rathgeb

Antrag Horrer
Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Erklärung

Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

Schluss der Sitzung: 17.50 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Auftrag Horrer betreffend Solaroffensive für Graubünden

Die Bekämpfung des Klimawandels gehört zu den grössten Herausforderungen der Politik der kommenden Jahre. Mit dem Pariser Klimaabkommen haben sich die unterzeichnenden Staaten darum verpflichtet, die Klimaerwärmung auf 1,5°C zu begrenzen. Im interkantonalen Vergleich zählt Graubünden mit dem «Green Deal» zu den Pionierkantonen. Das ist erfreulich. Denn der «Green Deal» verbindet Klimaschutz mit der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.

Die für den Klimaschutz notwendige Energiewende führt zu einer steigenden Nachfrage nach Strom aus erneuerbarer Energie. Auch in diesem Bereich hat der Kanton Graubünden mit der Wasserkraftstrategie vorwärts gemacht und will zukünftig, dass die Wertschöpfung der sauberen Wasserkraft in Graubünden anfällt. Dazu hat der Grosse Rat die Wasserkraftstrategie verabschiedet und die Heimfallstrategie der Bündner Regierung befürwortet.

Mit Blick auf die steigende Nachfrage nach sauberer Energie lässt sich festhalten, dass Graubünden neben der Wasserkraft auch im Bereich Solarenergie über viel Potential verfügt, das aktuell deutlich zu wenig genutzt wird. Als ein Beispiel dafür können grosse Infrastrukturbauten oder der Gebäudepark genannt werden. Wird dieses Potential rasch besser in Wert gesetzt, kann Graubünden von der steigenden Stromnachfrage profitieren und neue Arbeitsplätze in einer zukunftsweisenden Branche schaffen. Das gelingt insbesondere dann, wenn Graubünden zum Kompetenzzentrum im Solarbereich wird, um dem in diesem Bereich limitierenden Fachkräftemangel aktiv entgegenzuwirken, und Fragen rund um die Energiespeicherung adressiert.

Diese Chance sollte der Kanton Graubünden nutzen und eine Solaroffensive lancieren, die mit der Wasserkraftstrategie korrespondiert. Schliesslich leisten Wasserkraft wie Solarenergie einen Beitrag zur energiepolitischen Souveränität und mindern die Abhängigkeit von Importen von fossilen Energien. Die aktuelle Situation in der Ukraine hat uns auf tragische Weise vor Augen geführt, dass Energiepolitik auch einen sicherheitspolitischen Aspekt beinhaltet.

Vor diesem Hintergrund beauftragen die Unterzeichnenden die Bündner Regierung, in Kohärenz mit der Wasserkraftstrategie eine Strategie für eine Bündner Solaroffensive auszuarbeiten. Diese beinhaltet konkrete Massnahmen inklusive eines Zeit- und Finanzierungsplans sowie die notwendige Anpassung gesetzlicher Grundlagen.

Horrer, Maissen, Kasper, Atanes, Baselgia-Brunner, Berther, Berweger, Bettinaglio, Brunold, Buchli-Mannhart, Cahenzli-Philipp (Untervaz), Caluori, Cantieni, Caviezel (Chur), Censi, Danuser, Degiacomi, Della Vedova, Deplazes (Rabius), Dürler, Epp,

Fasani, Felix, Föhn, Gartmann-Albin, Gort, Gugelmann, Hardegger, Hartmann-Conrad, Hofmann, Holzinger-Loretz, Kienz, Kunfermann, Lamprecht, Loepfe, Märchy-Caduff, Michael (Donat), Mittner, Müller (Felsberg), Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Perl, Pfäffli, Preisig, Rettich, Ruckstuhl, Rüegg, Rutishauser, Schmid, Tanner, Thür-Suter, Tomaschett-Berther (Trun), Ulber, Valär, von Ballmoos, Waidacher, Wellig, Widmer (Felsberg), Widmer-Spreiter (Chur), Wieland, Wilhelm, Zanetti (Landquart), Bürgi-Büchel, Costa, Gujan-Dönier, Tomaschett (Chur), van Kleef

Auftrag Horrer betreffend Medienförderung für romanisch- und italienischsprachige Medien

Die Digitalisierung stellt das bisherige Finanzierungsmodell der Medien vor grosse Herausforderungen. So schwinden beispielsweise Abo- oder Inserateinnahmen beziehungsweise wandern zu anderen Anbietern ab (z. B. «Facebook» oder «Google»). Diese Finanzierungskrise führt dazu, dass zurzeit ein eigentlicher Strukturwandel in der Medienlandschaft Schweiz stattfindet.

Der Strukturwandel trifft insbesondere regionale Medien teilweise besonders hart. Aus Bündner Sicht ist insbesondere die Dreisprachigkeit der Medienlandschaft von entscheidender Bedeutung. Sie garantiert, dass alle Bündner:innen Zugang zu Informationen in einer Kantonssprache erhalten. Das ist für eine dreisprachige Demokratie essenziell.

Vor diesem Hintergrund überwies der Grosse Rat den «Auftrag Atanes betreffend Zukunft der Berichterstattung in Graubünden». Seit Januar 2022 liegt der im Auftrag verlangte Bericht «Die Medien und Medienförderung im Kanton Graubünden: Bestandsanalyse und Zukunftsaussichten» vor. Mit Blick auf die Dreisprachigkeit hält der Bericht als Empfehlung explizit fest, dass eine kantonale Medienförderung den Bedürfnissen eines dreisprachigen Kantons gerecht werden muss (S. 63). Bezogen auf italienischsprachige Medien fasst der Bericht die Befragung der Stakeholder mit klaren Worten zusammen: «Angebot zu dünn, keine tägliche Information über Bündner Themen auf Italienisch vorhanden» (S. 43).

Die Medienförderung mit Blick auf die Dreisprachigkeit ist ein Bündner Spezifikum. In Anbetracht der drängenden Zeit macht es darum wenig Sinn, auf eine neue Bundeslösung zu warten. Es ist für die Unterzeichnenden darum sinnvoll, dass die Bündner Regierung in diesem Bereich den von den Expert:innen zugespielten Ball aufnimmt und die Empfehlungen umsetzt.

Vor diesem Hintergrund beauftragen die Unterzeichnenden die Bündner Regierung, die Fördermassnahmen 1 und 2 nach Kapitel 5.2 (Seite 64 ff.) des Berichts «Die Medien und Medienförderung im Kanton Graubünden: Bestandsanalyse und Zukunftsaussichten» umzusetzen. Falls notwendig, unterbreitet sie dem Grossen Rat eine entsprechende Botschaft, um die gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

Horrer, Zanetti (Landquart), Michael (Castasegna), Alig, Atanes, Bondolfi, Brunold, Cahenzli-Philipp (Untervaz), Caluori, Cantieni, Caviezel (Chur), Censi, Clalüna, Crameri, Degiacomi, Della Vedova, Deplazes (Rabius), Derungs, Ellemunter, Epp, Fasani, Felix, Gartmann-Albin, Hardegger, Hofmann, Jochum, Kienz, Kunfermann, Loepfe, Maissen, Müller (Felsberg), Noi-Togni, Papa, Perl, Preisig, Rutishauser, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), von Ballmoos, Wellig, Widmer (Felsberg), Widmer-Spreiter (Chur), Wilhelm, Bürgi-Büchel, Costa, Sigron, Tomaschett (Chur), van Kleef

Auftrag Brunold betreffend Rahmenbedingungen für ein Green-Tec-Cluster in Graubünden

Der Grosse Rat hat in der Oktobersession 2021 die von der Regierung vorgelegte Botschaft zum Aktionsplan Green Deal (AGD) behandelt. Dabei wurden eine erste Finanzierungsetappe genehmigt und Grundsatzfragen zum weiteren Vorgehen beantwortet. Im Vordergrund des AGD standen bisher Finanzhilfen von konkreten Instrumenten zur Senkung der klimaschädlichen Gase. Die Frage der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die notwendigen Entwicklungen, insbesondere im technologischen Bereich, wurde bei der Debatte im Grossen Rat angesprochen. Im Hinblick auf die Zielerreichung des AGD sind die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft von grosser Bedeutung.

Mit dem AGD soll neben der Klimathematik auch die nachhaltige Wirtschaft im Allgemeinen gestärkt werden. Für die Bauwirtschaft und die Industrie wird die Kreislaufwirtschaft in Zukunft stark an Bedeutung gewinnen. Graubünden ist mit seinen natürlichen Ressourcen, der Energiewirtschaft, den Forschungsinstitutionen, der Industrie, dem Gewerbe und dem Tourismus dafür prädestiniert, die künftige Alpenregion der «nachhaltigen Wirtschaft» zu werden. Graubünden soll demnach als das Kompetenzzentrum für die nachhaltige, ressourcenschonende Wirtschaft in Erscheinung treten. Ziel ist, dass sich in Graubünden ein Wirtschaftscluster zum Thema nachhaltige Wirtschaft und Green-Tec entwickeln kann. Davon profitieren bestehende Unternehmen, aber auch Neuansiedlungen und Start-ups können davon profitieren.

Eine Cluster-Bildung kann der Kanton am besten unterstützen, indem die entsprechenden Rahmenbedingungen gestärkt werden. Daher soll im Rahmen des AGD ein zentraler Fokus auf die Aktivitäten des Kantons im Bereich Forschung, Bildung und Wirtschaftsförderung gelegt werden. Damit können die wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen im Bereich erneuerbare Energie, Kreislaufwirtschaft und natürliche Ressourcen vorangetrieben werden. Auch soll die Berufsbildung, insbesondere die höhere Berufsbildung, in diesem Bereich gestärkt werden, um genügend Fachkräfte für die Umsetzung des AGD hervorzubringen. Von zentraler Bedeutung ist dabei das Engagement der Betriebe und Branchen aus der Privatwirtschaft selbst. Entsprechend sollen ein Green-Tec-Kompetenznetzwerk aufgebaut und eine einfach zugängliche Anlaufstelle für die Unternehmen im Kanton eingerichtet werden, wobei eine solche, falls möglich, von der Wirtschaft selbst organisiert werden soll.

Aufgrund dieser Ausführungen wird die Regierung beauftragt, dem Grossen Rat im Rahmen der zweiten Etappe des Green Deals Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft vorzulegen, bei welchen die nachhaltige Wirtschaft gebührend berücksichtigt wird. Dabei soll ein angemessener Anteil der finanziellen Mittel der Phase zwei des AGD technologieneutral in den Bereichen Bildung, angewandte Forschung, Innovation und Netzwerk eingesetzt werden, um einen Green-Tec-Cluster voranzutreiben, und es sollen insbesondere auch die KMU vom entsprechenden Wissens- und Technologietransfer sowie von Beratungen profitieren.

Brunold, Hohl, Koch, Berther, Bettinaglio, Brandenburger, Caluori, Censi, Crameri, Danuser, Deplazes (Rabius), Derungs, Dürler, Ellemunter, Engler, Epp, Flütsch, Föhn, Hardegger, Hartmann-Conrad, Jochum, Kunfermann, Lamprecht, Loepfe, Maissen, Michael (Donat), Mittner, Müller (Susch), Niggli-Mathis (Grüsch), Papa, Ruckstuhl, Rüegg, Sax, Schmid, Schneider, Tanner, Thomann-Frank, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Ulber, Widmer (Felsberg), Widmer-Spreiter (Chur), Wieland, Zanetti (Landquart), Bürgi-Büchel, Costa

Anfrage Tomaschett (Chur) betreffend Umsetzung der Barrierefreiheit bei den Bündner Bergbahnen

Der Grosse Rat hat in den letzten beiden Jahren bereits über das Thema «Umsetzung der Barrierefreiheit bei Bahn (RhB), Bus und Postauto» debattiert. Was jedoch nie ein Thema war, ist die entsprechende Umsetzung bei den Bündner Bergbahnen. Der Tourismus in Graubünden besteht nicht nur aus RhB, Events, Hotels und Gastbetrieben – auch die Bergbahnen gehören in diese Auslegeordnung. Entsprechend dürfen diese bezüglich Umsetzung der Barrierefreiheit nicht vergessen gehen. Dies umso mehr, da die Bergbahnen nicht nur für den Tourismus und die Hotellerie, sondern auch für die Erschliessung von touristischen Hotspots sowie diversen Gemeinden und Gemeindeteilen systemrelevant sind.

Am 31.08.2021 hat der Schweizerische Seilbahnverband in Davos für die Bündner Bergbahnen einen Informationstag zur Umsetzung der Barrierefreiheit bei den Bündner Bergbahnen durchgeführt. Anscheinend war bis dahin die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) kaum ein Thema.

Öffentlich zugängliche und dem Seilbahngesetz unterstellte Luftseilbahnen, Standseilbahnen und Schräglifte sind dem Behindertengleichstellungsgesetz unterstellt (Skilifte sind leider davon ausgenommen). Damit steht fest, dass auch bei diesen Transportunternehmen eine barrierefreie Nutzung von Bauten, Anlagen, Fahrzeugen und Kommunikationsmitteln bis zum 31.12.2023 umgesetzt sein muss. (Frist BehiG)

Ganz klar ist es, dass einige Bergbahnen für die entsprechende Umsetzung jetzt sehr unter Druck stehen. Andere Bergbahnen argumentieren, dass für die vereinzelt Gäste doch der Aufwand für eine Umsetzung nicht notwendig sei und sich dies für das Unternehmen nicht rechne.

Es besteht dringend Handlungsbedarf. Der Kanton Graubünden ist ein Tourismus-Kanton und muss für alle Menschen, auch jene mit besonderen Bedürfnissen, jederzeit attraktiv und zugänglich sein. Denn auch diese Gäste tragen zur touristischen Wertschöpfung des Kantons und der Unternehmen bei.

Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Stand der BehiG-Umsetzung bei den Bündner Bergbahnen und touristischen Transportanlagen?
2. Wie überprüft der Kanton die Umsetzung und Fristeinhaltung der geforderten Massnahmen?
3. Welche Unterstützung bietet der Kanton sowohl im fachlichen wie auch im finanziellen Bereich? (Die Bündner Bergbahnen und die RhB hatten in den beiden letzten Jahren ja teilweise beachtliche Umsatzeinbussen.)
4. Wie beabsichtigt der Kanton die Erfahrung und das Wissen der betroffenen NutzerInnen in diesen Umsetzungsprozess einzubinden?

Tomaschett (Chur), Holzinger-Loretz, Ruckstuhl, Atanes, Baselgia-Brunner, Cahenzli-Philipp (Untervaz), Cantieni, Caviezel (Chur), Cramer, Degiacomi, Ellemunter, Felix, Gartmann-Albin, Gugelmann, Hardegger, Hofmann, Horrer, Marti, Müller (Felsberg), Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Papa, Perl, Preisig, Rettich, Rutishauser, Tomaschett-Berther (Trun), Weber, Widmer (Felsberg), Widmer-Spreiter (Chur), Wilhelm, van Kleef

Anfrage Valär betreffend Teilrevision zum EGzZGB Grosser Rat

Die Bundesversammlung verabschiedete am 19. Dezember 2008 das totalrevidierte Vormundschaftsrecht, welches am 1. Januar 2013 unter dem neuen Namen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) in Kraft trat. Darin streng gefordert war der Wechsel von erstinstanzlichen Miliz- und Laienbehörden zu interdisziplinär zusammengesetzten professionellen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Auf kantonaler Ebene fand die Umsetzung mittels einer Teilrevision des Einführungsgesetzes zum ZGB (EGzZGB, BR 210.100) und dem Erlass einer Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV, BR 215.010) statt. Im Kindesschutz sind seither jedoch aufgrund von Revisionen des Kindesrechts Änderungen von erheblicher Bedeutung eingetreten. Den mit dem Übergang von der Pionier- in eine Konsolidierungsphase und im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gemachten Erfahrungen hat im Februar 2021 der Grosse Rat mittels einer Teilrevision des EGzZGB Rechnung getragen. Der revidierte Art. 63a Abs. 3 bis Abs. 7 regelt die Finanzierung der Kosten von stationären Kindesschutzmassnahmen. Neu ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des betroffenen Kindes verpflichtet, diese Kosten zu tragen bzw. zu bevorschussen (Art. 63a Abs. 3).

Der Abrechnungsprozess von stationären Kindesschutzmassnahmen weist jedoch bereits nach ersten Umsetzungserfahrungen in der Praxis erhebliche Probleme auf. Um allfällige Elternbeiträge zu prüfen, zu berechnen und gegebenenfalls auch einfordern zu können, müssen die Gemeinden über die Massnahmen orientiert sein und die notwendigen Dokumente von den Inhabern der elterlichen Sorge einfordern. Aufgrund fehlender sprachlicher bzw. kognitiver Kompetenz, Verweigerung etc. werden diese jedoch teilweise nicht eingereicht. Im Streitfall ist zudem eine Unterhaltsklage gegen die Eltern geltend zu machen – was nicht durch eine hoheitliche Verfügung einer Gemeinde möglich ist. Die mit diesen Prozessen zu erfüllenden Aufgaben der Steuerung, Prozessbegleitung, Rechnungsführung, Koordination mit anderen Dienststellen sowie des Controllings erfor-

dem zwingend mehr personelle Ressourcen und sind aufgrund der unterschiedlichen Kompetenzen auf verschiedene Personen zu verteilen.

Diejenigen Elternbeiträge, die aufgrund fehlender Mittel über die wirtschaftliche Sozialhilfe ausgerichtet werden, müssen in Fällen von Ausländern dem Amt für Migration gemeldet werden, wenn sie dadurch die Ausrichtung von Fürsorgeleistungen zur Folge haben. In der Praxis kann sich damit der Bezug von fürsorgelichen Leistungen nachteilig auf das Aufenthaltsbewilligungsverfahren auswirken. Bei Inhabern der elterlichen Sorge, die ausserkantonale Wohnsitz haben, ist zudem das kantonale Gesetz (EGzZGB) nicht anwendbar.

Daher werden von den Unterzeichnenden nachfolgende Fragen an die Regierung gestellt:

1. Mit dem totalrevidierten Vormundschaftsgesetz wurde eine Professionalisierung gesetzlich verankert. Warum sieht das kantonale Gesetz im Bereich Tragung von Kosten im Kinderschutz nun vor, den Auftrag «Abrechnungsprozess und Elternbeitrag» einer Miliz- und Laienbehörde zuzuteilen und damit sämtliche persönlichen, besonders schützenswerten Daten der Betroffenen von diesen bearbeiten zu lassen? Wie können zudem die Betroffenen geschützt werden, wenn der Konflikt besteht, dass die Milizbehörde auch Arbeitgeberin ist?
2. Für die KESB wurden 7,2 neue Vollzeitstellen geschaffen, jedoch nicht für die Gemeinden, welche durch die Revision einen Mehraufwand haben. Durch das Vorgehen im Abrechnungsprozess findet eine Lastenverschiebung zu den Gemeinden statt, welche durch den 20-prozentigen Elternbeitrag nicht zu decken ist und im Soziallastenausgleich (SLA) keine Berücksichtigung findet. Wie gedenkt die Regierung einen Ausgleich vorzunehmen?
3. Der Begriff Eintrittsschwelle bezeichnet den rechnerischen Grenzbetrag zur Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit. Findet der Elternbeitrag bei der Berechnung Berücksichtigung und kann das bei Eltern mit Aufenthaltsbewilligung zur Meldepflicht führen?
4. Bei Eltern, die einen ausserkantonalen Wohnsitz begründen, ist die Berechnung des Elternbeitrages gemäss Art. 63a Abs. 4 EGzZGB im Gegensatz zu Eltern, die einen kantonalen Wohnsitz begründen, nicht anwendbar. Was erfolgt in der Praxis in solchen Fällen? Entspricht das den Grundsätzen der Rechtsgleichheit?
5. Neu berechnen und verfügen die Gemeinden den Elternbeitrag, was in kleinen Gemeinden zu einer Stigmatisierung der Betroffenen führt. Wie gedenkt die Regierung diese Problematik zu beheben?

Valär, Preisig, Sax, Alig, Berther, Berweger, Brandenburger, Caluori, Cantieni, Censi, Claus, Degiacomi, Dürler, Ellemunter, Engler, Favre Accola, Felix, Flütsch, Föhn, Gugelmann, Hartmann-Conrad, Hitz-Rusch, Hohl, Holzinger-Loretz, Jochum, Kunz (Chur), Lamprecht, Marti, Mittner, Natter, Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Papa, Ruckstuhl, Rüegg, Stiffler, Tanner, Thomann-Frank, Thür-Suter, Tomaschett-Berther (Trun), von Ballmoos, Weidmann, Wellig, Wieland, Wilhelm, Bürgi-Büchel, Patzen, van Kleef

Anfrage Derungs betreffend Beiträge für Luft-Wasser-Wärmepumpen

Werden in bestehenden Bauten Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern installiert oder Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen (Art. 20 BEG). Bei Wärmeerzeugungsanlagen ist nur das Hauptheizsystem für Raumwärme und Brauchwarmwasser beitragsberechtigt. Die Wärmemenge muss mindestens zu 75 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden und es muss eine bestehende Ölheizung, Erdgasheizung oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt werden (Art. 46 BEV).

Für Luft-Wasser-Wärmepumpen können gemäss der Verordnung finanzielle Beiträge ausgerichtet werden, wenn die Anlagen an einem Standort mit einer Jahresmitteltemperatur von mehr als 7,3°C realisiert werden (Art. 47 BEV).

Gemäss der Übersichtskarte «Förderberechtigung für Luft-Wasser-Wärmepumpen» auf dem Geoportal der kantonalen Verwaltung (unter diesem Link aufrufbar: https://map.geo.gr.ch/luftwasser_waermepumpen) sind nur ganz wenige Gebiete förderberechtigt. In aller Regel sind dies tiefe Lagen in den Talebenen. Die meiste Heizenergie wird in den Wintermonaten verbraucht. Zu dieser Zeit ist es in tieferen schattigen Lagen oft kälter als in höheren sonnigen Gebieten. Beispielsweise in Ilanz ist es im Winter oft kälter als im sonnigen Lugnez. Zudem sind Erdsonden wegen der Geologie in einigen Regionen gar nicht zulässig. In vielen Bergregionen gibt es zudem keine Fernwärme oder Wärmeverbünde, womit die Luft-Wasser-Wärmepumpe oft die einzige erneuerbare Alternative zur Öl- oder elektrischen Widerstandsheizung darstellt. Die aktuelle Regelung der Förderberechtigung führt bei vielen Hauseigentümern zu Unverständnis.

Vor diesem Hintergrund wollen die Unterzeichnenden von der Regierung wissen:

1. Ist die Jahresmitteltemperatur noch das richtige Mass für die Förderberechtigung, in Anbetracht der obigen Ausführungen, aber auch wegen der technologischen Entwicklung?
2. Teilt die Regierung die Ansicht, dass aufgrund der aktuellen geopolitischen Entwicklungen die Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern nochmals an Priorität gewonnen hat?
3. Ist die Regierung bereit, die Förderberechtigung auszuweiten und somit eine flächendeckende Förderung von Luft-Wasser-Wärmepumpen im Kanton zu ermöglichen?

Derungs, Berther, Crameri, Atanes, Baselgia-Brunner, Berweger, Bettinaglio, Bigliel, Brandenburger, Brunold, Buchli-Mannhart, Cahenzli-Philipp (Untervaz), Caluori, Casty, Casutt-Derungs, Caviezel (Chur), Censi, Clalüna, Deplazes (Rabius), Ellemunter, Engler, Epp, Fasani, Felix, Flütsch, Gugelmann, Hardegger, Hartmann-Conrad, Hohl, Holzinger-Loretz, Kunfermann, Lamprecht, Loepfe, Maissen, Märchy-Caduff, Michael (Donat), Müller (Felsberg), Müller (Susch), Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Ruckstuhl, Sax, Schneider, Tanner, Thür-Suter, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), von Ballmoos, Waidacher, Wellig, Widmer (Felsberg), Widmer-Spreiter (Chur), Wieland, Zanetti (Landquart), Bürgi-Büchel, Gujan-Dönier, van Kleef

Anfrage Ruckstuhl betreffend ausserkantonale Spitalschulen

Ausserkantonale Spitalschulen: ist eine erneute kantonale Finanzierung denkbar?

Gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Graubünden sorgen der Kanton und die Gemeinden dafür, dass Kinder und Jugendliche einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Grundschulunterricht erhalten. Sie fördern durch ein angemessenes Bildungsangebot die Eingliederung von Kindern mit Behinderungen in die Gesellschaft. Das Recht auf Schulbesuch ist zudem auch in Art. 10 des Schulgesetzes festgehalten und auch die Bundesverfassung garantiert den Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht. Weiter ist die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen untersagt.

Spitalschulen haben für Kinder mit chronischen Erkrankungen und wiederholten Hospitalisierungen einen hohen Stellenwert, um den Zugang zur Bildung zu gewährleisten und den Anschluss in den Herkunftsschulen sicherzustellen. Spitalschulen ermöglichen auch Gemeinschaft durch den Austausch mit Gleichaltrigen. Sie schaffen damit etwas Normalität im Ausnahmezustand. Gerade bei Bündner Kindern mit komplexen Erkrankungen erfolgt die Behandlung des Öfters zumindest teilweise ausserkantonale.

In der Praxis ergeben sich in der Schweiz immer wieder Schwierigkeiten bei der Finanzierung des Besuchs von Angeboten einer Spitalschule durch hospitalisierte Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Standortkantons des Spitals (vgl. NZZ am Sonntag vom 31. Oktober 2021).

Der Kanton Graubünden galt bis vor wenigen Jahren als «Musterschüler», indem die Finanzierung auf kantonaler Ebene gewährleistet und somit auch einheitlich gesichert wurde. Nach Abschaffung dieser kantonalen Regelung hat sich das Bild gemäss Fachleuten diametral verändert: Einige Gemeinden kommen ihren Zahlungsverpflichtungen systematisch nicht nach. Die Regelung auf Gemeindeebene ist insofern unbefriedigend, als dass die Planbarkeit dort nicht gegeben ist: Die Eintretenswahrscheinlichkeit ist gerade für eine kleine Gemeinde gering, liegt aber ein Fall vor, kann dies eine substanzielle Auswirkung auf die Rechnung haben.

In gewissen medizinischen Programmen, die eine Hospitalisierung bedingen und bei denen der schulische Aspekt einen integralen Bestandteil darstellt, wird gerade bei knapper Platzzahl vermehrt diskutiert, ob die Kostengutsprache für die Schulkosten zu einer Aufnahmebedingung gemacht werden soll. Kinder von entsprechenden Bündner Gemeinden würden somit auch den Zugang zu medizinischen Angeboten verlieren.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie schätzt die Regierung die Bedeutung von Spitalschulen ein?
2. Ist der Regierung das Problem bekannt, dass Gemeinden die entsprechenden Rechnungen nicht bezahlen?
3. Kann die Regierung sich vorstellen, wieder auf eine kantonale Finanzierungslösung zurückzukommen und damit die einheitliche Finanzierung aller Bündner Kinder in ausserkantonalen Spitalschulen sicherzustellen?
4. Wie ist die Finanzierung der innerkantonalen Spitalschulen gewährleistet?

Ruckstuhl, Thür-Suter, Märchy-Caduff, Baselgia-Brunner, Berther, Berweger, Brunold, Buchli-Mannhart, Caluori, Cantieni, Casutt-Derungs, Caviezel (Chur), Crameri, Degiacomi, Della Vedova, Deplazes (Rabius), Derungs, Ellemunter, Epp, Föhn, Gugelmann, Hardegger, Holzinger-Loretz, Jochum, Kunfermann, Loepfe, Maissen, Müller (Felsberg), Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Preisig, Rettich, Rutishauser, Schmid, Thomann-Frank, Ulber, Widmer (Felsberg), Widmer-Spreiter (Chur), Wieland, Zanetti (Landquart), Bürgi-Büchel, Costa, Gujan-Dönier, Tomaschett (Chur), van Kleef

Anfrage Rettich betreffend Strategie Personal in der Kinderbetreuung

In den letzten Jahren hat sich die Personalschleiflage bei Fachpersonen Betreuung kantonal verschärft. Mittlerweile ist die Situation derart gravierend, dass Kinderkrippen beziehungsweise Kindertagesstätten kaum mehr genügend fachlich ausgebildete Betreuungspersonen finden, um den Betrieb ohne Einschränkungen aufrechtzuerhalten. Auch in anderen Kantonen ist die Situation höchst problematisch und führt mittlerweile sogar dazu, dass KiTa-Plätze gestrichen werden müssen. Ein Hauptprob-

lem dabei ist, dass die Arbeitsbedingungen für Fachpersonen im Kinderbetreuungsbereich überholt sind. Neben niedrigen Löhnen und unzureichenden Weiterbildungsmöglichkeiten ist auch das Image des Berufs nicht mehr zeitgemäss.

Negativen Konsequenzen wie der Nicht-Aufnahme von Kindern, der Einstellung von minderqualifiziertem Personal oder sogar der Schliessung von ganzen Gruppen ist entschieden entgegenzuwirken. Deshalb möchten die Unterzeichnenden von der Regierung wissen:

1. Wird beabsichtigt, eine Auslegeordnung der aktuellen Personalsituation im Bereich der Kinderbetreuung zu erheben, und sind bereits konkrete Verbesserungsmassnahmen geplant?
2. Wird die Situation, insbesondere mit gezieltem Blick auf das Personal und deren Rahmenbedingungen, in die Botschaft zur kommenden Gesetzesrevision zum kantonalen Personalgesetz einfließen?
3. Mit welchen konkreten Massnahmen kann der Kanton dazu beitragen, die Situation im Kinderbetreuungsbereich zu verbessern?

Rettich, Ruckstuhl, Kasper, Atanes, Baselgia-Brunner, Cahenzli-Philipp (Untervaz), Cantieni, Caviezel (Chur), Crameri, Degiacomi, Derungs, Epp, Gartmann-Albin, Gugelmann, Hardegger, Hartmann-Conrad, Hofmann, Holzinger-Loretz, Märchy-Caduff, Müller (Felsberg), Noi-Togni, Perl, Preisig, Rutishauser, Thomann-Frank, Tomaschett-Berther (Trun), von Ballmoos, Widmer (Felsberg), Widmer-Spreiter (Chur), Wilhelm, Bürgi-Büchel, Costa, Tomaschett (Chur), van Kleef

Anfrage Felix betreffend Raumplanung

Im Tages-Anzeiger vom 19. April 2022 ist auf Seite 15 ein Bericht über eine neue Zonenregelung im Kanton Zürich erschienen, welche die Zürcher Gemeinden vor neue Herausforderungen betreffend Raumplanung beziehungsweise Zonenplanung stellt. Die neue Praxisregelung des Kantons Zürich stellt den Verbleib von noch verfügbaren Bauparzellen in Weilern oder sogenannten Aussenwachen von Gemeinden rechtlich in Frage. Die neue Regelung soll dem Prinzip des raumplanerischen Ziels der inneren Verdichtung entsprechen und wird begründet mit, Zitat, «Es sei nicht zielführend, dass eine wesentliche bauliche Entwicklung in den eigentlichen Weilern stattfinde». In diesem Sinne soll in den betroffenen Weilern auf heute noch verfügbaren Bauparzellen nicht mehr gebaut werden dürfen und diese sollen entsprechend als «Nichtbauzonen» gelten. Gemäss dem Bundesrat seien Neubauten dort «unzulässig».

Diese Praxisänderung hat die Baudirektion des Kantons Zürich aufgrund einer Anweisung des Bundesrats im Zusammenhang mit der Genehmigung des überarbeiteten kantonalen Richtplans erlassen. Von dieser Praxisänderung sind von rund 300 Kleinsiedlungen ca. 130 Weiler betroffen und sie stellt die entsprechenden Gemeinden vor im Moment noch nicht abschätzbare Probleme.

Der Richtplan KRIP-S des Kantons Graubündens beziehungsweise die Anpassung Raumkonzept und Siedlung wurde vom Bundesrat am 10. April 2019 mit Vorbehalten genehmigt. Im Prüfbericht zur Genehmigung ist explizit darauf verwiesen, dass die Inhalte der Anpassungen des Planungs- und Baugesetzes jedoch nicht Gegenstand der Prüfung und Genehmigung sind. Am 15. Juni 2019 beziehungsweise 21. Dezember 2021 hat die Regierung Anpassungen des kantonalen Richtplans im Bereich Siedlung (KRIP-S) aufgrund der Aufträge des Bundes gemäss Genehmigung vom 10. April 2019 verabschiedet.

Da der Kanton Graubünden auch über eine Vielzahl von Weilern beziehungsweise Kleinsiedlungen aufweist, stellen die Unterzeichnenden der Regierung folgende Fragen:

1. Wie weit ist der Stand der Genehmigung durch den Bundesrat bezüglich den Richtplänen KRIP-S im Bereich Raumordnungspolitik (Kapitel 2) und Siedlung (Kapitel 5) des Kantons Graubünden?
2. Gibt es im Kanton Graubünden auch solche «Weiler» im Sinne des Bundesrats? Wenn ja, um wie viele «Weiler» handelt es sich und welche Kriterien werden angewendet, um eine solche Häusergruppe als «Weiler» im Sinne des Bundes einzuteilen?
3. Inwiefern könnte der Bundesrat im Kanton Graubünden ebenfalls eine solche Praxisänderung verfügen? Bestehen im Kanton Graubünden im Vergleich zum Kanton Zürich gewichtige Unterschiede, um nicht auch diese vom Bundesrat im Kanton Zürich angeordnete Praxisänderung berücksichtigen zu müssen?

Felix, Crameri, Weber, Alig, Berweger, Brandenburger, Casutt-Derungs, Censi, Danuser, Dürler, Engler, Flütsch, Gort, Hardegger, Hitz-Rusch, Jochum, Kienz, Lamprecht, Loepfe, Mittner, Müller (Susch), Natter, Niggli (Samedan), Niggli-Mathis (Grüsch), Papa, Ruckstuhl, Thomann-Frank, Thür-Suter, Tomaschett-Berther (Trun), Ulber, Valär, Weidmann, Widmer-Spreiter (Chur), Wieland, Bürgi-Büchel, Costa, Gujan-Dönier, Patzen

Anfrage Bettinaglio betreffend mehr Wohnraum für Bündnerinnen und Bündner

In vielen Bündner Gemeinden mangelt es an Wohnraum für die eigene Bevölkerung, für Neuzuzüger und für Saisonangestellte. Gemäss dem Bundesamt für Statistik betrug der Anteil der leerstehenden Wohnungen am Gesamtwohnungsbestand in den Regionen Albula, Prättigau/Davos, Engiadina Bassa und Maloja im Jahr 2021 zwischen 0,41 Prozent und 1,05 Prozent. Bei Leerwohnungsbeständen von weniger als 2 Prozent spricht man von Wohnungsnot.

Die Kombination von verschiedenen Einflussfaktoren hat zu dieser Situation geführt: die Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative (Umnutzung altrechtlicher Wohnungen), RPG 1, die anhaltende Tiefzinslage und Corona mit dem wachsenden Bedürfnis nach Zweitwohnungen im Berggebiet. Diese Rahmenbedingungen führen unter anderem dazu, dass altrechtliche Wohnungen als Ferienwohnungen verkauft werden und einheimische Familien keine Wohnungen mehr finden oder dazu gezwungen werden, neue Bauten zu erstellen. Der Neubau von Wohnungen wird jedoch immer schwieriger, da viele Gemeinden im Kanton Graubünden Bauland auszonieren müssen. Ohne verfügbare, attraktive Wohnungen ist eine Stabilisierung oder gar ein Wachstum der Bevölkerung in unserem Kanton nicht möglich. Auch im Bereich des Fachkräftemangels ist die Wohnungsnot eine weitere Hürde, um neue Arbeitskräfte in die Regionen zu bekommen.

Mit dieser Thematik vor allem konfrontiert sind die Gemeinden. In den vergangenen Jahrzehnten hat die Wohnraumpolitik vor allem über Neueinzonungen funktioniert. Nun sind andere Ansätze gefordert, mit denen viele Gemeinden jedoch noch wenig vertraut sind. Das Bundesamt für Wohnungswesen hat 2013 einen Baukasten für Städte und Gemeinden erarbeitet, welcher Arbeitshilfen zur Verfügung stellt. Aufbauend auf diesem Instrument braucht es eine Aktualisierung und Spezifizierung auf die bündnerischen Gegebenheiten.

Daher ersuchen die Unterzeichnenden die Regierung, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist sich die Regierung der Problematik bewusst?
2. Wie sieht die Regierung den Handlungsbedarf auf Kantonsebene beziehungsweise wie kann der Kanton die Gemeinden unterstützen?
3. Sieht die Regierung Handlungsbedarf zur Anpassung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen oder Vollzugshilfen?

Bettinaglio, Wilhelm, Maissen, Atanes, Baselgia-Brunner, Berther, Brunold, Cahenzli-Philipp (Untervaz), Caluori, Cantieni, Caviezel (Chur), Crameri, Danuser, Degiacomi, Derungs, Ellemunter, Epp, Flütsch, Föhn, Gartmann-Albin, Gugelmann, Hardegger, Hofmann, Horrer, Lamprecht, Loepfe, Märchy-Caduff, Michael (Donat), Niggli-Mathis (Grüsch), Perl, Preisig, Rettich, Ruckstuhl, Rutishauser, Schmid, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Ulber, von Ballmoos, Widmer-Spreiter (Chur), Zanetti (Landquart), Bürgi-Büchel, Costa, Gujan-Dönier, Sigron, Tomaschett (Chur), van Kleef

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Aita Zanetti

Der Protokollführer: Patrick Barandun